Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5210**

14. Wahlperiode 06. 02. 2001

Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung

zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Christa Luft, Maritta Böttcher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/17 –

Novellierung des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) und des Zuordnungsergänzungsgesetzes (ZOEG)

A. Problem

Nachdem das Kommunalvermögen in der DDR in Volkseigentum überführt worden war, mussten im Einigungsvertrag Regelungen für das Verwaltungs- und Finanzvermögen der Kommunen in den neuen Ländern getroffen werden. Die spezialgesetzliche Umsetzung erfolgte durch das Vermögenszuordnungsgesetz und das Zuordnungsergänzungsgesetz. Die Fraktion der PDS problematisiert, dass es bisher noch nicht gelungen sei, sämtliche Anträge von Städten, Gemeinden und Landkreisen auf Zuordnung von Kommunalvermögen auf der Grundlage dieser Gesetze zu bescheiden und fordert daher eine Novellierung. Denn solange das Vermögen nicht auf die Kommunen übertragen wurde, könnten diese es nicht zugunsten ihrer Einwohner verwerten beziehungsweise als Standortfaktor zur Förderung unternehmerischer Betätigung einsetzen. Die eingeschränkte Handlungsmöglichkeit der ostdeutschen Kommunen wirke sich negativ insbesondere auf den Arbeitsmarkt, aber auch auf Existenzgründungen und die Unternehmensentwicklung aus.

B. Lösung

Mit dem Antrag wird eine Novellierung des Vermögenszuordnungs- und des Zuordnungsergänzungsgesetzes gefordert mit dem Ziel einer beschleunigten Bearbeitung der Anträge der ostdeutschen Kommunen auf Übertragung der ihnen nach diesen Vorschriften zustehenden Vermögenswerte. Weiterhin fordert der Antrag, die Möglichkeit der Wiederaufnahme von Verfahren zu erleichtern, die ablehnend abgeschlossen wurden. Für den Fall, dass Vermögen zuordnungswidrig privatisiert wurde, soll im Rahmen der Novellierung eine Regelung verankert werden, die einen angemessenen Ausgleichsanspruch zugunsten der Kommunen enthält. Schließlich soll garantiert werden, dass eine Kommune nicht allein deshalb auf die Übertragung und damit auf die Nutzung ihr zugeordneter Flächen verzichten muss, weil die Kosten der für die Eigentumsübertragung erforderlichen Trennvermessung den derzeitigen Verkehrswert des Grundstücks übersteigen.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

D. Kosten

Keine Angaben.

Bericht des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Dr. Rupert Scholz

I.

Die Fraktion der PDS hat gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung einen Zwischenbericht des Rechtsausschusses über den Stand der Beratungen des Antrags – Bundestagsdrucksache 14/17 – beantragt. Die Voraussetzungen für die Berichterstattung liegen vor.

II.

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag – Bundestagsdrucksache 14/17 – in seiner 5. Sitzung vom 12. November 1998 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung zunächst an den Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und an den Haushaltsausschuss überwiesen. Entsprechend einer interfraktionellen Vereinbarung wurde die Federführung in der 6. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. November 1998 dem Rechtsausschuss übertragen.

III.

Nachdem das Kommunalvermögen in der DDR in Volkseigentum überführt worden war, mussten im Einigungsvertrag Regelungen für das Verwaltungs- und Finanzvermögen der Kommunen in den neuen Ländern getroffen werden. Die spezialgesetzliche Umsetzung erfolgte durch das Vermögenszuordnungsgesetz und das Zuordnungsergänzungsgesetz. Die Fraktion der PDS problematisiert, dass es bisher noch nicht gelungen sei, sämtliche Anträge von Städten, Gemeinden und Landkreisen auf Zuordnung von Kommunalvermögen auf der Grundlage dieser Gesetze zu bescheiden und fordert eine Novellierung mit dem Ziel einer beschleunigten Bearbeitung sowie der Möglichkeit der Wiederaufnahme von Verfahren, die mit der Ablehnung eines Antrags abgeschlossen wurden. Für den Fall, dass Vermögen zuordnungswidrig privatisiert wurde, soll im Rahmen der Novellierung eine Regelung verankert werden, die einen angemessenen Ausgleichsanspruch zugunsten der Kommunen enthält.

IV.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1998 mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder** hat den Antrag in seiner 29. Sitzung am 15. Dezember 1999 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimme des Vertreters der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag bisher noch nicht beraten.

V.

Der **Rechtsausschuss** hat die Beratung der Vorlage in seiner 3. Sitzung am 18. November 1998 aufgenommen. Die Fraktion der SPD erklärte, dass sie in einigen Punkten des Antrags ebenfalls Handlungsbedarf sehe, beantragte jedoch die Vertagung der Beratung bis der Bundesrat einen entsprechenden Gesetzentwurf einbringen werde. Eine Lösung des aufgezeigten Problems könne nur im Konsens mit den Ländern gefunden werden. Der Rechtsausschuss beschloss daraufhin einvernehmlich, die weitere Beratung zu vertagen. Der Antrag wurde auf die Tagesordnungen der 5. und 23. Sitzung des Rechtsausschusses am 4. Dezember 1998 und am 29. September 1999 gesetzt und jeweils einvernehmlich ohne Beratung vertagt.

In der 25. Sitzung am 6. Oktober 1999 beantragte die Fraktion der SPD erneut die Vertagung bis zur Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs durch den Bundesrat, mit der bald zu rechnen sei. Die Fraktion der PDS widersprach diesem Antrag, da noch nicht klar sei, wann der Gesetzentwurf des Bundesrates beratungsfähig sei. Der Rechtsausschuss beschloss daraufhin einstimmig gegen die Stimmen der Fraktion der PDS, die weitere Beratung zu vertagen.

Berlin, den 31. Januar 2001

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333